

VERORDNUNG (EWG) Nr. 788/68 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1968

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach
Verordnung (EWG) Nr. 741/68 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des
Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vor-
schriften für die gemeinsame Marktorganisation für
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 741/68 ⁽²⁾ hat der
Rat den Grundpreis und den Ankaufspreis für Zi-
tronen für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 festge-
setzt; gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 159/
66/EWG müssen Anpassungskoeffizienten für die
Berechnung der Preise, zu denen die Erzeugnisse
aufgekauft werden, festgesetzt werden, die andere
Merkmale als das bei der Festsetzung des Grund-
preises zugrunde gelegte Erzeugnis aufweisen.Die Koeffizienten sind zweckmäßigerweise an Hand
der Marktnotierungen für die verschiedenen Güte-
klassen und verschiedenen Größensortierungen und
Verpackungen des betreffenden Erzeugnisses festzu-
setzen.Übrigens werden bei der Berechnung von Grund-
preis und Ankaufspreis die Kosten für die Verpack-
ung, in der das Erzeugnis angeboten wird, nichtberücksichtigt. Andererseits kann es für Erzeugnisse,
die Gegenstand von in Artikel 6 und 7 der Ver-
ordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interven-
tionen werden, charakteristisch sein, in neuen, als
„verloren“ geltenden Verpackungen angeboten zu
werden. Um auch in diesem Fall eine Beförderung
dieser Erzeugnisse an einen der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG ⁽³⁾
vorgesehenen Empfänger zu ermutigen, ist der An-
kauf dieser Erzeugnisse „einschließlich Verpackung“
jeweils dann vorzusehen, wenn die Verpackung nicht
für eine spätere Wiederverwendung aufgehoben
wird. Allerdings sollte ein solcher Ankauf nur dann
vorgenommen werden, wenn der Handelswert des
Erzeugnisses die Verwendung einer derartigen, ver-
hältnismäßig kostspieligen Verpackung rechtfertigt.
Deshalb sollte der Ankauf von Erzeugnissen
„einschließlich Verpackung“ auf Erzeugnisse der
Güteklassen Extra, I und II beschränkt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/
66/EWG erwähnten Anpassungskoeffizienten für
Güteklasse, Größensortierung und Art der Ver-
packung werden für Zitronen wie folgt festgelegt :

Anpassungskoeffizient „Güteklasse“		Anpassungskoeffizient „Größensortierung“		Anpassungskoeffizient „Art der Verpackung“	
Güteklasse	Koeffizient	Größensortierung	Koeffizient	Art der Verpackung	Koeffizient
Extra	1,—	— über 80 mm	0,70	in Verpackungen	1,—
I	1,—	— 60 mm/80 mm	0,90	lose in einem Transportmittel	0,95
II	0,90	— 55 mm/60 mm	1,—		
III	0,45	— unter 55 mm	0,90		

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 20. 6. 1968, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2580/67.

Artikel 2

Erfolgen für Erzeugnisse der Güteklassen Extra, I und II, die in Verpackungen der als „verloren“ anzusehenden Art angeboten werden, die in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interventionen „einschließlich Verpackung“ zum Zweck ihrer Beförderung an einen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG vorgesehenen Empfänger, so wird auf den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 741/68 erwähnten Ankaufspreis außer den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Koeffizienten auch ein Angleichungskoeffizient betreffend die Verpackungsart angewandt, wenn die Verpackung

nicht zum Zweck einer späteren Wiederverwendung aufgehoben wird.

Der im vorstehenden Absatz genannte Anpassungskoeffizient ist so festzusetzen, daß sich bei seiner Anwendung auf den Ankaufspreis, auf den bereits die anderen Koeffizienten angewandt wurden, eine Erhöhung des Ankaufspreises um 1,1 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 789/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Bedingungen für die Gewährung einer Übergangvergütung für Mais, der am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 in den Überschußgebieten gelagert ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die am Ende eines Wirtschaftsjahres vorhandenen Lagerbestände an Mais befinden sich in der Regel im Besitz von Handel und Verarbeitungsindustrie ; um die Verwaltung und vor allem die Kontrolle zu vereinfachen, ist daher vorzusehen, die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in der Verordnung (EWG) Nr. 541/68 des Rates vom 29. April 1968 zur Festsetzung einer Übergangvergütung für Weichweizen, zur Brotherstellung geeigneten Roggen und Mais, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 auf Lager befinden ⁽²⁾,

vorgesehene Übergangvergütung auf der Stufe des Handels und der Verarbeitungsindustrie zu gewähren.

In vielen Gebieten verfügt die Verarbeitungsindustrie nicht über so große Lagerräume wie der Handel, bei dem sie sich in der Regel versorgt ; es ist daher gerechtfertigt, für sie eine geringere Mindestmenge als für den Handel festzulegen.

Um wirksame Kontrollen durchführen zu können, ist es erforderlich, von den etwaigen Antragstellern bereits eine Anmeldung ihrer Lagerbestände zum 30. Juni 1968 zu verlangen.

Verfahren und Mittel zur Kontrolle der Lagerbestände an Mais sowie ihrer Bewegungen müssen von dem betreffenden Mitgliedstaat sichergestellt werden, dem es obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsbestimmungen für die Gewährung einer Übergangvergütung eingehalten werden.

In der Fassung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 602/68 der Kommission vom 16. Mai 1968 betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 3. 5. 1968, S. 6.